

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. Januar 2014

Nr. 02 Jahrgang 11

Auflage: 5.200 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 13.01.2014	Seite 1
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 14.01.2014	Seite 2
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 15.01.2014	Seite 3
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Seewiese“	Seite 4
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin zu den Wahlen am 25. Mai 2014	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung der Bürgermeisterin zu den Europa- und Kommunalwahlen	Seite 9
Widerspruch zur Datenübermittlung	Seite 10
Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Wahlehenamtes	Seite 11
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht	Seite 12

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 13.01.2014

1. Beschlussvorlage über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Gemeinbedarfsflächen für Caputh-Mitte (Blütenviertel)"

Herr Schmitz-Jersch teilt mit, dass er an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnimmt.

Es gibt keine weiteren Diskussionen.

Abstimmungsergebnis:

6 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

2. Beschlussvorlage über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als Einwohnerantrag

Herr Schmitz-Jersch teilt mit, dass er an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnimmt.

Es gibt keine weiteren Diskussionen.

Der Ortsbeirat Geltow hat aufgrund der umfangreichen Diskussionen der vergangenen Monate einstimmig (6 Jastimmen) empfohlen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan Caputh-Mitte vom 11. Dezember 2013 festhalten möchte.

Abstimmungsergebnis:

6 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Informationsvorlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage

Es erfolgt keine Diskussion.

Sollte die Vorgehensweise Probleme für die Genehmigung der Firmen nach sich ziehen, würde die Verwaltung ab 2015 wieder eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

4. Beschlussvorlage zur Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Geltow 2014

Folgende Vereine bekommen aus dem Ortsbudget einen Zuschuss:

Förderverein der Meusebach-Grundschule e.V.	1.600 €
Frauenchor Cantabella e.V.	1.000 €
Geltower Angelfreunde 1946 der DAV e.V.	500 €
Heimatverein e.V.	500 €
Jugendgemeinschaft Geltow	400 €
Männerchor Concordia	1.000 €
Ortsfeste	2.700 €
Ortsgruppe der Volkssolidarität Geltow	1.500 €
Sportgemeinschaft Geltow e.V.	11.500 €
Waffengefährtenverein 1886 Geltow e.V.	1.000 €
Wildpark e.V.	400 €
Bewirtschaftung Vereinshaus	2.500 €

Die Vereine werden nicht zusätzlich für die Nutzung der Räume an den Kosten der Bewirtschaftung herangezogen. Die Kosten für die Bewirtschaftung werden nach Inbetriebnahme (bis zum 4. Quartal) ermittelt.

Der Ortsbeirat Geltow entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2014 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets Geltow (siehe Anlage)

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

5. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Der Ortsvorsteher berichtet über folgende Ereignisse:

- Herr Dr. Ofcsarik dankt dem Wildpark e.V., besonders Frau Fannrich, für die Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes in Wildpark-West, der über Ortsgrenzen bekannt ist und lobt das gesellige Miteinander zwischen jung und alt, das auch in den anderen weihnachtlichen Veranstaltungen zum Ausdruck kam
- auch die Benefizveranstaltung der Jugendfeuerwehr kam wieder sehr gut an, das Geld wird für die Nachwuchsgewinnung verwendet
- am 19.4.2014 ist das Osterfeuer

Herr Dr. Ofcsarik trägt Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit vor:

- Erschließung Joseph-Wrede-Weg
- Straßenbeleuchtung
- Ausbau Straße Am Pappeltor
- Straßendurchlass Am Petzinsee
- Sanierung Schmutzwasserschachtabdeckung Wildparkstraße
- Vereinshaus SMZ Geltow
- B- Plan „Moosweg/Pappeltor“
- Befahrung Meierdamm
- Nutzung der Wildparkstraße durch Fahrzeuge über 5 t
- Silvester

gez.: Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

**Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen
Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf
des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 14.01.2014**

1. Beschlussvorlage über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Gemeinbedarfsflächen für Caputh-Mitte (Blütenviertel)"

Es besteht kein Diskussionsbedarf

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

2. Beschlussvorlage über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als Einwohnerantrag

Es besteht kein Diskussionsbedarf

Der Ortsbeirat Ferch hat aufgrund der umfangreichen Diskussionen der vergangenen Monate einstimmig (5 Jastimmen) empfohlen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-plan Caputh-Mitte vom 11. Dezember 2013 festhalten möchte.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Informationsvorlage zum schrittweise geplanten Quecksilberdampfleuchtaustausch in LED-Ausführung im OT Ferch

Der Ortsbeirat hat die Vorschlagsliste der Verwaltung geprüft und entsprechend präzisiert.

Des Weiteren bitte der Ortsbeirat die Verwaltung auf Grund zunehmender Einbrüche in Fahrzeugen um Prüfung, ob der Parkplatz Sperlingslust in der Beelitzer Str. mit entsprechenden zusätzlichen Leuchten versehen werden kann.

Wunsch:

Im Zuge der Lampenerneuerung bittet der OBF um Prüfung der Aufstellung von 2-3 Lampen (FL) am Parkplatz Ortsausgang Ferch/Richtung Neu-Seddin.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Informationsvorlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage

Der Ortsbeirat stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage zu und empfiehlt die Abstimmung in den nachfolgenden Gremien.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

5. Beschlussvorlage zur Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Ferch 2014

Der Ortsbeirat Ferch entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2014 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets Ferch (siehe Tabelle).

Mittelausreichung an Vereine 2014 aus dem Ortsbudget Ferch

10.109 EW - Gesamtbudget lt. Gemeindeneugliederungsvertrag
10 €/EW (Stand 31.12.12) = 101.090 € ~ 101.100 €

Budget Ferch: 1.766 EW	17.660,00 €
abzüglich Bewirtschaftungskosten/Einbez.	
Mieteinnahmen- (Ist 2012)	
Bewirtschaftung Sportverein	5.000,00 €
Bewirtschaftung Burgstraße 1	1.000,00 €
Bewirtschaftung Burgstr. 1a	2.500,00 €

Verein	BW 2014
Anglerverein e.V.	300,00 €
Chronik Ferch	600,00 €
Fercher ObstkistenBühne e.V.	500,00 €
Fercher Seglerverein 03 e.V.	400,00 €
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e.V.	400,00 €
Förderverein Havelländische Malerkolonie e.V.	500,00 €
Freizeit- und Feriencenter e.V.	300,00 €
Heimatverein Ferch	300,00 €
Jugendgemeinschaft Ferch	400,00 €
Fercher Karnevalsclub e.V.	1.000,00 €
Kleine Sterntaler Ferch e.V.	300,00 €
Kulturforum Schwielowsee e.V.	300,00 €
Sportverein 1948 Ferch e.V.	300,00 €
Volkssolidarität Ortsgruppe Ferch e.V.	1.000,00 €
Jagdhornbläsergruppe Ferch	200,00 €
Ortsfeste	1.500,00 €
Partnergemeinde Bodzentyn	300,00 €
Verfüungsmittel OBM Ferch	300,00 €
Bibliothek	300,00 €
Gesamt	9.200,00 €

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung, die vorgesehenen finanziellen Mittel an den Fercher Karnevalsclub kurzfristig zu überweisen, da die Mittel dringend für die Vorbereitung der aktuellen Session benötigt werden

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Herr Büchner informiert den Ortsbeirat Ferch aus der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2013.

Herr Büchner zieht in seinem Bericht ein Resümee des vergangenen Jahres und gibt einen kurzen Ausblick auf die Schwerpunkte bis zur Kommunalwahl im Mai 2014.

Herr Büchner informierte abschließend über seinen Besuch beim LK PM zum Thema Trinkwasserschutzgebiet. Zukünftig sind folgende Themen zu berücksichtigen:

- Überprüfung von Ölheizungsanlagen im TWS alle 2 Jahre durch Sachverständige
- Klärung Abwasserentsorgung Ferch OT Kammerode

Herr Büchner informiert aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit:

- Aussichtsplattform am Schleuderbetonmast auf dem „Wietkiekenberg“ Ferch
- Parkplatz/Uferweg „Haus am See“
- Straßenausbau „Potsdamer Platz“ 2. BA
- B- Plan „Borker Weg“
- B-Plan „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof“
- Waldcafé
- Hinweisschilder zu den Neunummerierungen
- Abfallentsorgung
- Silvester

gez.: R. Büchner
Ortsvorsteher

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 15.01.2014

1. Beschlussvorlage über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Gemeinbedarfsflächen für Caputh-Mitte (Blütenviertel)“

Es erfolgte eine kurze Beratung und Diskussion. Der Ortsbeirat hat im Ergebnis den Beschlussvorschlag zur Abstimmung in die Sitzung der GV am 26.02.2014 einstimmig mit 1 Enthaltung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

6 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

2. Beschlussvorlage über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als Einwohnerantrag

Es erfolgte eine kurze Beratung und Diskussion. Herr Lietz und Herr Dallorso lehnen eine Abstimmung in Gänze ab. Sie möchten die Vorschläge getrennt abstimmen, da sie erst die Anhörung zum Einwohnerantrag in der Gemeindevertretung abwarten wollen, bevor sie eine Entscheidung treffen.

Im Ergebnis hat der Ortsbeirat 2 Abstimmungen vorgenommen.

1. Abstimmung:

Das Bürgerbegehren „Gemeinbedarfsflächen für Caputh-Mitte (Blütenviertel)“ ist als Einwohnerantrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Brandenburger Kommunalverfassung zulässig.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

2. Abstimmung:

In Anlehnung an die einstimmigen Empfehlungen der Ortsbeiräte Geltow und Ferch bittet auch der Ortsvorsteher Caputh um nachfolgende Empfehlung:

„Aufgrund der umfangreichen Diskussionen der vergangenen Monate empfiehlt der Ortsbeirat Caputh, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan Caputh-Mitte vom 11. Dezember 2013 festhält.“

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 3 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Informationsvorlage zum schrittweise geplanten Quecksilberdampfleuchtaustausch in LED-Ausführung im OT Caputh

Der Ortsbeirat Caputh nimmt die Informationsvorlage einstimmig zur Kenntnis.

4. Informationsvorlage Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage

Der Ortsbeirat Caputh nimmt die Informationsvorlage einstimmig zur Kenntnis.

5. Beschlussvorlage Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Caputh 2014

Folgende Vorgehensweise wurde einstimmig bei der Budgetverteilung unterstützt:

Herr Scheidereiter teilt mit, dass bei einigen Vereinen wesentlich höhere Anträge gestellt wurden im Vergleich zum Jahr 2013, z.B. bei May-Style, Schützengilde, Steppke e.V. und empfiehlt, eine Orientierung an 2013 vorzunehmen.

1. Cultura e.V. besteht noch keine 2 Jahre und erfüllt deshalb nicht die Anforderungen für eine Förderung.
2. Frau Lietz schlägt vor, den Antrag der Kunsttour des Kulturforums über den Haushalt zu fördern.
3. Die beantragte Fördersumme für den Caputher SV erscheint sehr hoch, da bereits eine Unterstützung für die Bewirtschaftung erfolgt und wird reduziert.
4. Die Bezuschussung Steppke e.V. für Spielgeräte wird nicht gewährt. Die Geräte sollen aus dem Haushalt finanziert werden.

Bemerkung:

Herr Lietz und Herr Scheidereiter nehmen an der Abstimmung gemäß § 22 BbgKVerf nicht teil.

Herr Schiffmann, stellv. Ortsvorsteher, übernimmt die Sitzungsleitung zur Mittelabstimmung.

Der Ortsbeirat Caputh entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2014 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets:

10.109 EW - Gesamtbudget lt. Gemeindeneugliederungsvertrag
10 €/EW (Stand 31.12.12) = 101.090 € ~ 101.100 €

Budget Caputh: 4655 EW	46.550,00 €
abzüglich: Bewirtschaftung Bürgerhaus, Jugendclub	6.000,00 €
Bewirtschaftung Heimathaus	1.100,00 €
Bewirtschaftung Sportverein	10.000,00 €

Zur Verfügung stehender Restbetrag des Budgets zur Vergabe an Vereine 29.450,00 € ~ 29.500 €

Caputh

Verein	BW 2014
Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Caputh	900,00 €
Caputher Anglerverein 1949 e.V.	1.500,00 €
Caputher Feuerwehrverein e.V.	2.000,00 €
Caputher See e.V.	2.000,00 €
Caputher Sportverein 1881 e.V.	1.500,00 €
Cool Tour 05 e.V.	2.000,00 €
Förderverein Ev. Kirchengemeinde/Handglockenchor	1.500,00 €
Heimatverein Caputh e.V.	1.700,00 €
Männerchor "Einigkeit" Caputh 1907 e.V.	2.700,00 €
May-Style e.V.	1.900,00 €
Ortsfeste	2.500,00 €
Schulförderverein der Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.	2.000,00 €
Schützengilde Caputh 1920 e.V.	2.200,00 €
Seniorenclub Caputh e.V.	600,00 €
Steppke e.V.	1.000,00 €
Wasserskiclub Preussen e.V.	3.500,00 €
Gesamt	29.500,00 €

6. Der Ortsvorsteher berichtet über folgende Punkte:

- Information zu den in der letzten GV gefassten Beschlüssen, u.a. zu Caputh Mitte (Städtebaul. Vertrag und B-Plan Caputh-Mitte).
- Bezug nehmend auf den Artikel zur Bootsschule Bothe bittet der Ortsvorsteher die Verwaltung um Unterstützung bei der Aufhebung des Baustopps, da es sich um eine wichtige touristische Einrichtung handelt.
- Weiterhin informiert Herr Scheidereiter zum Baufortschritt Rewe-Markt.

7. Der Ortsbeirat informiert zu nachfolgenden Themen:

- Grundhafter Ausbau der Straßen Krughof und Havelstraße
- Verkehrsberuhigung Schmerberger Weg
- Regenwasserprobleme
- REWE-Einkaufsmarkt, Caputh-Mitte
- Ziegelscheune
- Silvester

gez.: J. Scheidereiter
Ortsvorsteher Caputh

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Inkraft-Treten des Bebauungsplans „Seewiese“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 11.12.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seewiese“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.:13-11-62). Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seewiese“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Ferch: 10, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 (tlw.), 73 (tlw.), 74, 75, 76 und 84 (tlw.) sowie das Flurstück 1 (tlw.) der Flur 11 der Gemarkung Ferch (siehe Kartenausschnitt).

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan „Seewiese“ im Ortsteil Ferch der Gemeinde Schwielowsee tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Ort: Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee

Zeit:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 29.01.2014

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich, als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung an, den Bebauungsplan "Seewiese" als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird der Beschluss über den Bebauungsplan "Seewiese" im Amtsblatt Nr. 2 am 29.01.2014 der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee den 29.01.2014

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow
- am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 29. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss das Wahlgebiet (10.054 Einwohner) in folgende **drei** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Ortsteil Caputh (4.626 Einwohner);
- Wahlkreis 2: Ortsteil Ferch (1.761 Einwohner);
- Wahlkreis 3: Ortsteil Geltow (3.667 Einwohner);

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch **gemeinsam** einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Frau Katrin Reichau
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schwielowsee** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Caputh** darf höchstens insgesamt **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Ferch** darf höchstens insgesamt **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Geltow** darf höchstens insgesamt **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder

durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis Caputh** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis Caputh** wahlberechtigten Personen und
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis Ferch** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis Ferch** wahlberechtigten Personen
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis Geltow** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis Geltow** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr,
bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee,
Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee)**

spätestens bis zum
Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice**, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie **Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die

die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 21. März 2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Caputh ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Caputh wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechen-

baren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Caputh durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Caputh vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ferch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Ferch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Ferch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Ferch vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Geltow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Geltow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Geltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Geltow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Schwielowsee
gez.: Frau K. Reichau

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Am 25. Mai 2014 finden die

Europa- und Kommunalwahlen

statt.

In diesem Zusammenhang darf das Einwohnermeldeamt (Bürgerservice) entsprechend § 33 Abs.1 des Brandenburgischen Meldegesetzes an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Personen zu erteilen. Die Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich direkt beim Bürgerservice oder per Post einzureichen. Vordrucke sind beim Bürgerservice oder auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee – www.schwielowsee.de - erhältlich. Der Widerspruch kann auch formlos eingelegt werden.

Achtung: Bereits im Melderegister gespeicherte Widersprüche behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widerspruch

Ich mache von meinem Recht Gebrauch, und widerspreche nachstehend aufgeführten Datenübermittlungen zu meiner Person

- entsprechendes Feld ist angekreuzt -

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG -

a) § 33 Abs. 1
Wahlen

b) § 33 Abs. 2
Volksbegehren
Volksentscheiden

c) § 33 Abs. 3
Bürgerentscheiden

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG

Auskünfte an Adressbuchverlage

§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG

Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören

§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG

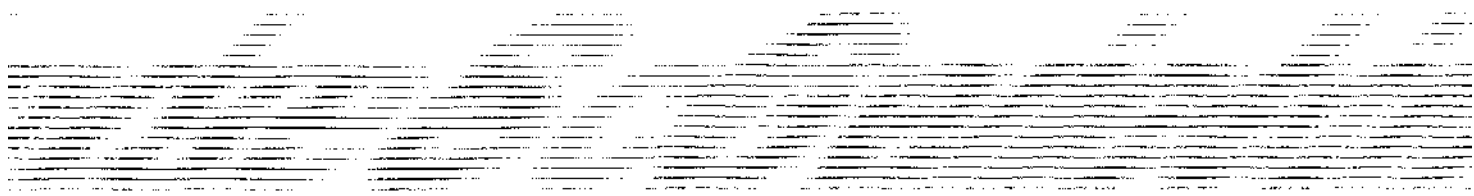
der Form der Auskunftserteilung im automatischen Abruf über das Internet

§ 32 a Abs. 2 BbgMeldeG

Hinweis: Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Gemeinde Schwielowsee.

Datum: _____

Unterschrift: _____



**Gesucht:
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 werden noch

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahlvorstände

benötigt. Bitte helfen Sie uns, indem Sie im Wahlvorstand als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in den Wahlräumen am Wahltag mitwirken!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur reibungslosen Durchführung der oben genannten Wahl benötigt die Gemeinde Schwielowsee wieder Beisitzerinnen und Beisitzer für unsere Wahllokale in den 3 Ortsteilen.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist, dass Sie wahlberechtigt zur Europa-/ Kommunalwahl 2014 sind. Wer bereits Mitglied im Wahlausschuss, Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson ist, darf nicht im Wahlvorstand ehrenamtlich tätig sein.

Sie erhalten entsprechende Unterlagen, denen Sie alles entnehmen können, was Sie für dieses Ehrenamt wissen sollten. Die Wahlleiterin bietet weiterhin eine Kurzschulung an, die Teilnahme ist freiwillig. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können bis zum 31.03.2014 abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Gemeinde Schwielowsee
Wahlleiterin
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
auch telefonisch an 033209 / 76927
oder per Fax an 033209 / 76940
oder E-Mail an wahl@schwielowsee.de
bzw. gemeinde@schwielowsee.de

Vielen Dank im Voraus!

gez.: Katrin Reichau
Wahlleiterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:
Bereitschaftserklärung (siehe Seite 11)

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86